



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Nikolaus-Stiftung
Stiftungsvorstand
Augustinerstr. 17
37077 Göttingen

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Jung
Durchwahl 0511 1241-639
E-Mail carola.jung@evlka.de

Datum 06.12.2021
Aktenzeichen N-715-238 /63

Satzungsänderung der Ev.-luth. Nikolaus-Stiftung in Göttingen

Schreiben vom 24. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Ev.-luth. Nikolaus-Stiftung in Göttingen hat in seiner Sitzung am 17. November 2021 über die Änderungen der Satzung beraten und beschlossen.

Wir genehmigen gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 S. 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) den einstimmig gefassten Änderungsbeschluss des Stiftungsvorstands.

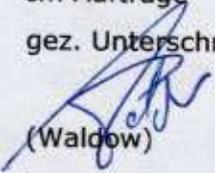
Es gilt nun die Satzung in der Fassung vom 17. November 2021.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig –staatliche Stiftungsaufsicht– erhält eine Durchschrift dieses Schreibens sowie eine Kopie der nun geltenden Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Unterschrift


(Waldow)

Satzung der Nikolaus-Stiftung

Präambel

Die Stiftung wurde gegründet im Jahre 2005.

Sie ist eine Einrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Göttingen-Nikolausberg.

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Name der Stiftung lautet Nikolaus-Stiftung.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Göttingen-Nikolausberg.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§2

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung liegt im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich, insbesondere:

- die Förderung von Kindern und Jugendlichen insbesondere in ihrer Ausbildung und der Erlangung sozialer Kompetenz.
- die Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Suchtgefahren.
- die Unterstützung von Eltern bei der beruflichen Qualifikation und beruflicher Eingliederung nach der Erziehungszeit
- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.
- die Unterstützung einer Armenspeisung, die jeweils anlässlich des Nikolaustages ausgegeben wird.
- die Unterstützung und Pflege der kirchengemeindlichen Arbeit in Göttingen-Nikolausberg.

§3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht in Bargeld in Höhe von 28.066,12 EURO.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind erwünscht.
3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
4. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in der freien Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
5. Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Vorstand

1. Stiftungsorgan ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet sofern sie notwendig sind. Stattdessen kann eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§7

Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nikolausberg bestellt, danach werden seine Mitglieder vom bisherigen Vorstand im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nikolausberg berufen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

§8

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

1. Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über eine Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- b. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- c. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 10

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Nikolausberg zur ausschließlichen Unterstützung des kirchengemeindlichen Lebens in Nikolausberg.

Göttingen, den 17. November 2021

H. Maduschies